



Merkblatt für Schaf- und Ziegenhalter

Anmeldung/Registrierung

Sie sind als Halter von Schafen/Ziegen verpflichtet, sich beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden (Tel. 0351/ 80 60 80) anzumelden.

Aufzeichnungspflichten

Der Tierhalter hat gem. Verordnung (EU) 2016/429, Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 sowie Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) § 37 über seinen Schaf-/Ziegenbestand **Aufzeichnungen** zu führen.

Folgende Angaben werden in den Aufzeichnungen benötigt:

- Anzahl der am 1. Januar (Stichtag) im Betrieb vorhandenen Schafe/Ziegen
- Identifizierungscode jedes einzelnen Schafes/jeder einzelnen Ziege
- Datum und Art der Zu- und Abgänge + Registriernummer des Ursprungsbetriebes
- das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird
- Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres in dem Betrieb
 - Datum der Verbringung in einen anderen Betrieb + Registriernummer des Bestimmungsbetriebes
- die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht
- den ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde, und den Änderungsgrund
- weitere notwendige Aufzeichnungen: Begleitpapiere, Befunde, Belege der Tierkörperbeseitigung (TBA), Tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege.

Tierärztliche Behandlungen

Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein Bestandsbuch einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind auf Papier oder in elektronischer Form zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Art. 102 Absatz 1 bis 3 – der VO (EU) 2016/429).

Kennzeichnung mit Ohrmarken

Laut Art. 14 der Verordnung (EU) 2021/520 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2035 und § 34 ViehVerkV sind Schafe und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 2009 im Inland geboren worden sind, durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, zu **kennzeichnen**.

Hierbei ist zu beachten, dass nach den derzeitigen nationalen Regelungen die **Kennzeichnung** wie folgt durchzuführen ist:

- Die Tiere werden mit zwei identischen gelben Einzeltierohrmarken gekennzeichnet wobei eine Ohrmarke mit elektronischem Ohrmarkentransponder versehen ist.
- Alternativ kann die Ohrmarke mit dem elektronischen Transponder durch einen Bolustransponder ersetzt werden, dieser wird vom Tierarzt eingesetzt.
- Bei Tieren, die **vor Vollendung des ersten Lebensjahres** im Inland geschlachtet werden und direkt zur Schlachtstätte verbracht werden, ist die Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke möglich.

Zugekaufte Schafe und Ziegen müssen im Herkunftsbestand nach oben genannten Vorgaben korrekt gekennzeichnet sein. Ansonsten begeht auch der Käufer eine Ordnungswidrigkeit. Identifizierungsmittel für Schafe und Ziegen sind beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. unter Angabe der Registriernummer bei Bedarf zu bestellen.

Kauf und Verkauf von Tieren, Meldungen in der HIT-Datenbank

Schafe und Ziegen müssen bei jeder Verbringung zwischen zwei verschiedenen Tierhaltern oder auf eine Viehsammelstelle von einem **Begleitpapier** begleitet sein, das vom Empfänger der Tiere 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen als Kopie der zuständigen Behörde übermittelt werden muss. (Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429, § 39 ViehVerkV)

Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist zu folgenden **Meldungen** verpflichtet:

- Jährliche Stichtagsmeldung des zum 01.01. vorhandenen Schaf- und Ziegenbestandes entsprechend den Kategorien an die Sächsische Tierseuchenkasse bis spätestens 15.01. Diese Stichtagsmeldung wird gleichzeitig auch als Meldung für die HIT - Datenbank beim LKV genutzt.
- Die Übernahme und der Abgang von Schafen oder Ziegen ist unter Angabe des Bewegungsdatums, der Registriernummer des aufnehmenden bzw. abgebenden Betriebes und der Anzahl der übernommenen bzw. abgegebenen Tiere innerhalb von 7 Tagen in der HIT-Datenbank zu melden. Geburten, Verendungen oder Tötungen/Hauschlachtungen sind nicht zu melden.

Schlachtung

Im Falle der Schlachtung von Schafen und Ziegen ist zu beachten, dass jedes Tier einer **Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung** durch amtliches Personal (amtlichen Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf. Bei der Schlachtung auf einer Schlachtstätte ist auch immer das Formblatt zur Lebensmittelketteninformation mit auszufüllen und der Schlachtstätte zu übergeben.

Entsorgung toter Tiere oder von Schlachtabfällen

Die Entsorgung toter Schafe und Ziegen hat in Sachsen über die **Tierkörperbeseitigungsanstalt** Lenz zu erfolgen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
 Staudaer Weg 1
 01561 Priestewitz/OT Lenz
 Telefon: +49 (0) 35249 735-0
 Telefax: +49 (0) 35249 735-25
 E-Mail: info@tba-sachsen.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen gern zur Verfügung: Sekretariat Tel.: 03731 799-6234

Für tierschutzrechtliche und fachliche Informationen bzgl. der Schaf- und Ziegenhaltung empfehlen wir den Leitfaden der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (www.dgv.net)